

08.05.2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2013
Ltg.-**22/A-1/4-2013**
B-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Riedl, Ing. Rennhofer, Mold, Balber, Maier, Schuster und Hinterholzer

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**

Im Sinne der Einhaltung des vom NÖ Landtag beschlossenen Energiefahrplans zur Erreichung eines mindestens 50 prozentigen Anteils der erneuerbaren Energie an der Gesamtenergieproduktion wurden in Niederösterreich in den letzten Jahren viele Windkraftanlagen aber auch Photovoltaikanlagen errichtet. Um dabei vor allem den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu gewährleisten, ist es erforderlich, den weiteren Ausbau derartiger Anlagen nur unter Einhaltung diesbezüglicher Kriterien zuzulassen.

Für die künftige Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) soll daher ein Raumordnungsprogramm erarbeitet werden, welches - unter Beibehaltung der bereits bisher geltenden Abstandsregelungen - entsprechende Zonen für deren Errichtung ausweist, wobei insbesondere auch auf deren regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen ist. Nur solche Zonen dürfen ausgewiesen werden, die außerhalb von Flächen liegen, für die nach fachlichen Kriterien eine Windkraftnutzung nicht in Betracht kommt. Diese Ausschlussflächen sind jedenfalls zu erheben.

Vor dem Hintergrund, wonach bereits ca. 250 weitere Standorte für Windkraftanlagen rechtskräftig gewidmet, jedoch noch nicht errichtet sind, sollen daher bis zur Wirksamkeit dieses Raumordnungsprogrammes vorerst keine weiteren Widmungen für derartige Anlagen erlassen werden. Das Raumordnungsprogramm ist innerhalb von zwei Jahren zu erlassen.

Um den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auch bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sicherzustellen, wird für Gemeinden eine wirksame Steuerungs-

möglichkeit bei deren Standortauswahl durch die Schaffung einer eigenen Widmungsart im § 19 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geschaffen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.05.2013 möglich ist.